

Deutsch-französisches Forum Kassel e.V. – Cercle Français

Satzung

Präambel

Die beiden in Kassel eingetragenen gemeinnützigen Vereine Cercle Français Gesellschaft für deutsch-französische Zusammenarbeit e.V. und Frankreichforum Hessen e.V. - Kultur, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft - schließen sich im Sinne einer *Fusion durch Neubildung* zusammen. Der jeweilige Mitgliederbestand und das Vermögen werden in den neuen Verein überführt.

Der Cercle Français wurde 1949 mit dem vorrangigen Ziel gegründet, zur Annäherung zwischen Franzosen und Deutschen beizutragen.

Das Frankreichforum, 2011 im Zusammenhang mit einem Regionalprojekt Comenius Regio zur Lehrerbildung gegründet, hat sich ebenso die Aufgabe gestellt, den Versöhnungsgedanken vor dem Hintergrund partnerschaftlicher Kooperation zu fördern.

Beide Vereine haben ihre Arbeit als Beitrag für ein zusammenwachsendes Europa gesehen.

Der neue Verein setzt diese Zielorientierung fort.

§ 1 Name, Sitz, Rechtstellung und Rechnungsjahr

1. Der neue Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben im Lande Hessen und führt den Namen
Deutsch-Französisches Forum Kassel e.V. – Cercle Français
Sein Sitz ist Kassel.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die französische Sprache, Kultur sowie bildungs- und wissenschaftsorientierte Maßnahmen zu fördern, die zu einem vertieften Verständnis der französischen Gesellschaft beitragen. Politik, Geschichte, Musik, Literatur und Kunst sind dabei wichtige Quellen. Diese sollen Ideengeber für ein kooperatives, demokratisches und soziales Europa sein. Veranstaltungen in französischer und deutscher Sprache sollen in diesem Zusammenhang einen wichtigen Platz einnehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person begünstigt werden, sei es durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Gegen eine Ablehnung kann der Vorstand zur Entscheidung angerufen werden.

Nach Eintragung in die Mitgliederliste erhält das Mitglied einen Vereinsausweis, der bei Erlöschen der Mitgliedschaft seine Gültigkeit verliert. Der Austritt aus dem Verein muss durch formlose Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des Rechnungsjahres möglich.

Verstößt ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen Sinn und Zweck des Vereins, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen.

Vor entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist das betreffende Mitglied auf Antrag mündlich zu hören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag juristischer und natürlicher Personen wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt.

Die Mitglieder ermächtigen den Verein, den Beitrag einmal jährlich von ihrem Konto einzuziehen.

Die Mitgliedsbeiträge werden neben Zuwendungen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen zur Erreichung der Vereinsziele eingesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Zu ihr wird mit einer Frist von 4 Wochen von einem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Bei Vorlage einer e-mail-Adresse erfolgt die Einladung elektronisch.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichts, des Berichts des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Richtlinien der Arbeit des Vereins
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit
- g) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält.

Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit ab ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, wenn es die Vollmacht dazu erteilt hat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen. Die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gemeinsam mit einfacher Mehrheit bestätigt. Werden mehr als 10 Personen vorgeschlagen, so sind in einer Personenwahl die 10 Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten, gewählt.
Diese bestimmen 3 Personen als Ansprechpartner - geschäftsführender Vorstand - und mindestens 2 Personen als Beisitzer.
2. Die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder legen die Aufgabenbereiche der Protokollführung, der Kassenführung sowie der Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen für sich fest.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt gemeinsam den Verein als Ansprechpartner nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Funktionen des Vorstandes sind ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer für Vereinszwecke erfolgten Barauslagen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands.
6. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Die Mitglieder des Vereins sind eingeladen an Vorstandssitzungen teilzunehmen
8. Das mit der Kassenführung beauftragte geschäftsführende Vorstandsmitglied ist zur Erledigung wirtschaftlicher Aufgaben allein zeichnungsberechtigt. Es erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Ereignisse der Jahresrechnung Bericht.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Er stellt den Haushaltsplan auf.
3. Er beschließt die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes, bereitet die Vorstandssitzungen des Vereins vor und setzt die Tagesordnung fest.
4. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Ausschüsse

Zur Realisierung der Ziele des Vereins können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Sie können zeitlich begrenzt oder dauerhaft eingesetzt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenprüfung für die Vorlegung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes vornehmen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur von einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Kassel zur Verwendung für die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzungen vom Cercle Français, beschlossen am 17.4.1985, und vom Frankreichforum Hessen, beschlossen am 2.11.2011. Diese werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde in der hier vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beider Vereine am 17.04.2018 angenommen und für gültig erklärt.